



Groß Strehlig, den 4. Januar 1918

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inzertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

**„Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!“**

### Ämtliche Bekanntmachungen.

#### Nr. 1164. Fahrpreisermäßigung.

Wegen vorgekommener Mißbräuche muß fortan zur Erlangung der zum Besuch kranker und verwundeter oder zur Beerdigung verstorbenen deutscher Krieger zugelassenen Fahrpreisermäßigung — Erlasse vom 29. September 1914 — (A.-B.-Bl. S. 350) und vom 8. Dezember 1914 (A.-B.-Bl. S. 435) — neben der bisher erforderlichen Bescheinigung der Ortspolizeibehörde noch eine mit Siegel versehene Bestätigung oder ein Telegramm der Lazarettverwaltung oder des behandelten Arztes vorgelegt werden.

Berlin, den 28. November 1917.

Kriegsministerium. Im Auftrage: von Wisberg.

#### Fahrpreisermäßigung für Angehörige kranker oder verwundeter Krieger.

Auf Anregung der Heeresverwaltung sind zur Erleichterung des Besuchs kranker oder verwundeter deutscher Krieger, die sich innerhalb Deutschlands in ärztlicher Pflege befinden, die nachstehenden Tarifbestimmungen eingeführt:

1. Angehörige kranker oder verwundeter, in ärztlicher Pflege innerhalb Deutschlands befindlicher deutscher Krieger werden zu deren Besuch in der zweiten und dritten oder vierten Klasse zum halben Fahrpreis, in Schnellzügen außerdem gegen tarifmäßigen Zuschlag, befördert.

2. Als Angehörige gelten Eltern, Kinder, Geschwister, Ehefrau und Verlobte.

3. Zwei Kinder vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 10. Lebensjahre werden für eine Person gerechnet, ein einzelnes Kind innerhalb dieser Altersgrenze ist ohne weitere Ermäßigung eine halbe Fahrkarte zu lösen.

4. Die Fahrpreisermäßigung wird nur für Reisen über 50 km gewährt.

5. Die Fahrkarten zum halben Preise werden von den Fahrkartenausgaben auf Grund eines Ausweises der Ortspolizeibehörde verabsolgt.

6. Die Ausweise müssen enthalten:

Namen der Reisenden,  
Anfangs- und Endstation der Reise,  
Reiseweg,

Bescheinigung mit dem Stempel und Unterschrift der Ortspolizeibehörde, daß die Reisenden

Angehörige kranker oder verwundeter deutscher Krieger sind.

7. Die Ausweise werden von den Fahrkartenausgaben bei jeder Lösung einer Fahrkarte abgestempelt und den Inhabern zurückgegeben, die sie dem Fahrpersonal auf Verlangen vorzuzeigen haben. Bei Beendigung der Rückfahrt sind die Ausweise mit den Fahrkarten abzugeben.

Berlin, den 29. September 1914.

Kriegsministerium. In Vertretung: gez. v. Wandel.

#### Fahrpreisermäßigung bei der Teilnahme an Bestattungen von Kriegern.

Die für den Besuch kranker und verwundeter Krieger tarifmäßig zugelassene Fahrpreisermäßigung (Erlaß vom 29. September 1914 — Nr. 1453/9. 14. A. 3. — A.-B.-Bl. S. 350) wird nunmehr auch auf die Reisen ausgedehnt, die von den Angehörigen im Falle des Ablebens dieser Krieger zu deren Bestattung unternommen werden.

Eine weitere Ausdehnung der Vergünstigung, etwa auf Fälle der Ueberführung von Leichen in die Heimat, der Herrichtung und des Besuchs von Grabstätten und dergleichen, kann nicht in Frage kommen.

Berlin, den 8. Dezember 1914.

Kriegsministerium. In Vertretung: v. Wandel.

#### Rundschreiben an Mühlen Nr. XII.

Bogelwiske (vicia cracca).

Im laufenden Wirtschaftsjahr fällt die Bogelwiske unter die Reichsgetreideordnung und ist reiflos zu unserer Verfügung zu halten. Unsere bisher geltende Anweisung (Rundschreiben Nr. IV vom 6. September 1916), sie an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte zu liefern, ziehen wir deshalb zurück. Die Wicken sind nunmehr, ebenso wie die übrigen Reinigungsabfälle, wenn irgend möglich aber gesondert, uns anzuliefern.

Die Bewertung werden wir an Hand der uns bei jeder Andienung einzufendenden Durchschnittsmuster vornehmen; als höchster Preis kommen 28 M. für hundert Kilogramm brutto für netto in Frage.

Wir benutzen diese Gelegenheit, um unsere Mühlen einmal auf unser Rundschreiben Nr. XXI vom 15. Fe-

bruar 1917 hinzuweisen, ein andermal, darauf aufmerksam zu machen, daß alle Reinigungsabfälle, mit Ausnahme von wertlosem Staub, Erde und Sand, an uns zur Ablieferung zu bringen sind.

Die Mühlen haben also ihre Verpflichtung, das Getreide bei der 94prozentigen Ausmahlung gründlich zu reinigen, stets im Auge zu halten, und dürfen unter keinen Umständen Abfälle, sei es etwa selbst verfüttert, sei es an Dritte (Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte) liefern.

Diese Verpflichtung scheint bei einer Anzahl der uns angehoffenen Mühlen immer noch nicht erlirnt zu sein; wir werden insolgeßessen in Zukunft von unseren, sich aus dem Verstoß gegen unsere „Allgemeinen Geschäftsbestimmungen“ ergebenden Rechten (§ 44c) rücksichtslos Gebrauch machen.

#### Tierhaltung auf Lagerfährnen.

Wiederholt haben wir feststellen müssen, daß von der Befozung der Lagerfährnen, in denen uns angehoffene Mühlen Getreide lagern, Kleinvieh, häufig sogar Schweine, gehalten werden. Es ist, wohl mit Recht, zu befürchten, daß diese Tiere häufig mit dem an Bord befindlichen Getreide gefüttert werden, somit also nicht unerhebliche Mengen an Protgetreide den Zwecken der Reichsgetreidestelle verloren gehen. Die Mühlen werden nicht in der Lage sein, eine scharfe Kontrolle zu führen, und es bleibt daher, um einer Minderung der Lagervorräte vorzubeugen, nur der Weg, daß die Mühlen den für sie lagernden Schiffen grundsätzlich die Haltung derartiger Tiere unterzagen.

#### Zufaltsbezeichnung an der Außenseite der Waggons

Die Veranbungen von Eisenbahnwaggons, in welchen Nahrungsmittel befördert werden, nehmen leider von Tag zu Tag zu. Es ist daher unerwünscht, daß der Hinweis auf die Beförderung von Getreide, Mehl oder dergleichen sich an der Außenseite der Waggons, sei es in Gestalt von Klebezetteln, sei es von Kreideaufschriften, befindet. Wir ersuchen unsere Mühlen, auch im eigenen Interesse, dafür zu sorgen, daß derartige Hinweise unterbleiben.

Berlin W. 50, den 11. Dezember 1917.

#### Reichsgetreidestelle

Geschäftsabteilung Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

#### Behämpfung der Raupenplage an Obstbäumen.

Das in diesem Jahre in mehreren Provinzen beobachtete außerordentlich starke Auftreten der Goldfisterraupen läßt zur Verhütung einer Obstmisse in den nächsten Jahre die gründliche Bekämpfung dieses Schädlings unbedingt notwendig erscheinen. Seine Vernichtung geschieht bekanntlich in der Weise, daß die nach dem Laubabfall jetzt gut sichtbaren Raupennester (Gespinne) spätestens bis Ende Februar aus den Bäumen durch Ausschneiden entfernt und verbrannt werden.

Ich ersuche die beteiligten Kreise durch geeignete Veröffentlichung in den landwirtschaftlichen Fachblättern und in den Tageszeitungen über die Gefährlichkeit des Schädling für den Obstbau und über die Notwendigkeit seiner allgemeinen rechtzeitigen Bekämpfung zu belehren. Dabei mache ich auf einen im Heft 56 des landwirtschaftlichen Zentralblatts für die Provinz Posen (Amtsblatt der dortigen Landwirtschaftskammer) erschienenen Aufsatz des Oberamtmanns Schmied in Heft 56 „Die Obsternie 1918 in Gefahr“ aufmerksam, dessen weitere Verbreitung erwünscht

ist. Ich stelle anheim, sich diesbezüglich mit der Landwirtschaftskammer in Posen ins Benehmen zu setzen.

Die Herren Regierungspräsidenten habe ich ersucht, dafür Sorge tragen zu lassen, daß die Befolgung der das Abraupen der Obstbäume betreffenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften nachdrücklich überwacht wird.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.  
Unterschrift.

Vorstehenden Erlaß bringe ich zur Kenntnis. Die Ortsbehörden ersuche ich die beteiligten Kreise auf den Obstbaumschädling aufmerksam zu machen. Die Ortspolizeibehörden haben das Weitere zur Verteilung der Raupennester gemäß §§ 16, 17 der Polizeiverordnung vom 15. Juli 1890 — Amtsblatt Stück 30 Sonderbeilage — rechtzeitig zu veranlassen und die Befolgung der zu erlassenden Vorschriften streng zu überwachen.

Groß Strehlig, den 31. Dezember 1917.

Es ist beobachtet worden, daß die Zugpferde allgemein nicht genügend geschont werden. Nicht selten werden Wagen viel zu schwer beladen, wobei noch dazu der Wagenführer statt abzustiegen, auf dem Fuhrwerk verbleibt.

Sogar recht dürrig ernährte und schwächliche Pferde werden oft zu übermäßig rascher Gangart angetrieben.

Auch kommt es häufig vor, daß Pferde von ihren Führern, Wärtern oder Pflegern in der rohesten Weise mißhandelt werden, so daß sie oft schwere Verletzungen davontragen, die zur Folge hatten, daß eine Wiederherstellung der Tiere nicht mehr möglich ist. Die Schuld trifft dabei nicht immer nur den Kutscher, sondern auch den Besitzer des Fuhrwerks, der es an genügender Aufsicht fehlen läßt.

Derartige Rücksichtslosigkeiten und Rohheiten müssen schon im Frieden auf das Schärfste mißbilligt werden; in jetziger Zeit und bei der gegenwärtigen Futterknappheit erfordert aber das Wohl des Vaterlandes in ganz besonderem Maße, daß dies nicht geduldet werden darf. Es muß vielmehr auf eine durchaus pflegliche Behandlung des in der Heimat nicht mehr allzu reichlich vorhandener Pferdmaterials Wert gelegt werden.

Das stello. Generalkommando ersucht daher die bürgerlichen Aufsichtsbehörden (Polizei, Gendarmerie u. s. w.), gegen ein derartiges Treiben der Wagenführer usw. au, das Strengste einzuschreiten und gegebenenfalls auch die Fuhrwerksbesitzer zur Verantwortung zu ziehen. Von der Bevölkerung muß erwartet werden, daß sie solche Ausschreitungen bei den Polizeibehörden zur Anzeige bringt.

Breslau, den 21. Dezember 1917.

VI. Armekorps. Stello. Generalkommando.

B. f. d. st. G. - R. Der Chef des Stabes.

Die Ortsbehörden haben Vorstehendes bekannt zu geben. Die Polizeibehörden und Gendarmen ersuche ich gegen rohe und rücksichtslose Behandlung der Zugtiere rücksichtslos einzuschreiten.

Groß Strehlig, den 28. Dezember 1917.

#### Schlesiens Landwirte!

Voll Stolz und Zuversicht können wir auf die wundervollen Leistungen unseres unvergleichlichen Heeres blicken.

An allen Fronten gibt jeder sein Bestes fürs Vaterland, für den Schutz der heimatischen Erde.

Ein Feind nach dem andern ist zu Boden geworfen und schon rüsten wir zu den letzten entscheidenden Siegen. Noch aber gilt es durchzuhalten.

Hierzu muß uns die Landwirtschaft die Möglichkeit geben, dadurch, daß sie ihr Recht hergibt.

Der patriotische Sinn der ländlichen Bevölkerung steht außer Zweifel, auch Schlesiens Landwirtschaft wird jetzt in diesem entscheidenden Augenblicke nicht versagen.

Der Hafer muß so schnell als irgend möglich gedroschen und Heu und Stroh müssen in großen Mengen abgeliefert werden, um die Schlagfertigkeit des Heeres weiter zu gewährleisten. Die Landlieferungen von Heu und Stroh sind vom Oberpräsidenten mit Unterstützung des Vorstandes der Landwirtschaftskammer auf die einzelnen Kreise und von diesen wieder auf die einzelnen Gemeinden möglichst gerecht unter Berücksichtigung aller in Frage kommenden Verhältnisse verteilt worden. Wegen der Dringlichkeit des Bedarfs mußten von den Zentralstellen alle Einwendungen gegen die Höhe der Lieferungen abgewiesen werden. Es muß deshalb ermartet werden, daß die angeforderten Mengen geliefert werden, auch selbst dann, wenn dem Einzelnen in seiner Wirtschaft dadurch ein Schaden erwächst. Vielfach wird die große Futtermittelsabgabe sogar eine Ablieferung von Vieh notwendig machen. Ich weiß sehr wohl, mit welcher Liebe der Landwirt, namentlich gerade der kleinere Besitzer, an seinen Tieren hängt und von welcher Bedeutung die Erhaltung eines gewissen Viehbestandes für seine Wirtschaft und die Allgemeinheit ist.

Es gibt aber keinen anderen Weg zur Erhaltung der Schlagfertigkeit unseres Heeres.

#### Schlesiens Landwirte helft siegen!

Breslau, im Dezember 1917.

Der stellvert. Kommandierende General.

gen. Frhr. v. Egloffstein, General der Infanterie.

Die den Ortsbehörden zugehenden diesbezüglichen Plakate sind durch Anschlag zu veröffentlichen.

Groß Strehly, den 27. Dezember 1917.

#### Schuhe und Leder für Privatforstbeamte und Zivilarbeiter.

Die Anmeldefrist für den Bezug von Schuhen und Ledersohlen ist bis zum 10. Januar 1918 verlängert worden. Anforderungen, die nach diesem Termin hier eingehen, werden nicht berücksichtigt. Anmeldefakten können kostenlos von der Forststelle der Landwirtschaftskammer für Schlesien, Breslau 10, Matthiasplatz 7, bezogen werden.

Die Preise der Lederschuhe schwanken zwischen 27 bis 32 Mark je Paar, die Holzschuhe werden je Paar etwa 20 bis 30 Mark kosten. Die Lederpreise werden sich je Paar Sohlen entsprechend dem Höchstpreise auf 2,50 Mark bis 3,50 Mark stellen. Alles weitere ist in Nummer 47 dieser Zeitschrift veröffentlicht.

#### Bekanntmachungen der Landwirtschaftskammer.

Egb.-Nr. H. 3073/17.

Ich stelle anheim von dem Angebot den weitgehendsten Gebrauch zu machen. Das nähere wegen des Bezuges ist aus der im Kreisblatt Nr. 50 S. 663 abgedruckten Bekanntmachung zu ersehen.

Groß Strehly, den 29. Dezember 1917.

#### Meldung des Bedarfs an Zuchtstuten.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien ist vom Herrn Landwirtschaftsminister beauftragt, festzustellen, wieviel Zuchtstuten, die eventuell nach der Demobilisierung zu Exportpreisen abgegeben werden sollen, in Schlesien gewünscht werden. Es werden daher alle Züchter des Kreises, welche bei der Demobilisierung Warm- oder Kaltblutzuchtstuten zur Zucht übernehmen wollen, ersucht, umgehend ihre bezüglichen Wünsche schriftlich an mich einzureichen.

Groß Strehly, den 29. Dezember 1917.

Die Ortsvorstände des Kreises haben den Bedarf an Reichsfleischarten für die Zeit vom 21. 1. bis 17. 2. 1918 spätestens bis zum 15. 1. 1918 bei mir nach folgendem Muster anzumelden.

Für die versorgungsberechtigten Bewohner der Gemeinde — Ortsbezirks ..... sind in der Zeit vom 21. 1. bis 17. 2. 1918

a ..... Stück Reichsfleischarten groß  
b ..... Stück ..... klein

erforderlich.

..... den ..... Januar 1918.

Der Gemeinde — Ortsvorstand.

N. N.

Anträge die bis zum festgesetzten Zeitpunkt hier nicht eingehen, können keine Berücksichtigung finden.

Für die Fleischschlächterverleger dürfen Fleischarten nicht angefordert werden.

Groß Strehly, den 2. Januar 1918.

Folgende landwirtschaftliche Maschinen stehen zum Verkauf:

- 1) durch die landwirtschaftliche Ein- und Verkaufsgenossenschaft für Schlesien Filiale Freiburg i. Schl. eine Ergomobile 12 PS für 2000 Mark,
- 2) durch das Elektrizitätswerk Rheinfelden A. G. in Worms, Kaiser-Wilhelmstraße 15 eine Badenia-Drechselmaschine mit Presse für ungefähr 35-40 Ctr. Körnerleistung pro Stunde, eine weitere Badenia-Drechselmaschine für ungefähr 12-14 Ctr. Körnerleistung pro Stunde, eine Klinger-Drechselmaschine „DD“ mit Presse für ungefähr 10-12 Ctr. Körnerleistung pro Stunde,
- 3) durch die Maschinenfabrik Gotthardt Scholz in Groß-Wartenberg  
2 Dampfpilger-Lokomotiven 19,89 und 21,40 qm Heizfläche,
- 4) durch die Maschinenfabrik D. Wachtel in Breslau, Pfelsteinstraße 4  
5 Kartoffelgraber,  
2 Kartoffelortierer,  
3 Hübenschnider,  
2 Hüben- und Kartoffelwäschen,  
5 Getreide-Reinigungsmaschinen,  
1 Hackelmaschine,  
1 Moyer-Trieur,  
1 Hübenlern-Stoppel-Auslesemaschine.

Groß Strehly, den 27. Dezember 1917.

Ich bringe hiermit zur Kenntnis, daß ich den Betrieb des Müllers Johann Stodolka aus Groß Stein wegen unerlaubten Vermahlens von Roggen (ohne Mahlkarte) auf die Dauer von drei Monaten geschlossen habe.

Groß Strehly, den 27. Dezember 1917.

### Verordnung.

Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) und der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 12. September 1917 wird auf Anordnung der Reichsstelle bestimmt:

§ 1.

§ 1 Buchstabe c der Verordnung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien vom 29. September 1917 erhält folgende Fassung:

Möhren aller Art in sämtlichen Kreisen der Provinz Schlesien.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit der Bekanntgabe in Kraft. Breslau, den 20. Dezember 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

Die Erzeuger sind verpflichtet, sämtliche Möhren aller Art an die Auktions des Kreises Herren Kobl in Groß Strehly und Bringer in Delschomig abzuführen. Die Polizeibehörden haben etwaigem Schleichhandel und Preistreiberien entgegenzutreten und erforderlichenfalls einzuschreiten.

Groß Strehly, den 28. Dezember 1917.

Es ist genehmigt worden, daß die Orts-, Landes-, Betriebs- und Jünglingskrankenkassen auch für das Jahr 1918 an Stelle der nach § 30 der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1913 über Art und Form der Rechnungsführung der Krankenkassen (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich S. 1009) vorgeschriebenen Nachweisungen lediglich den Rechnungsabluß, die Vermögensnachweisung und die Mitglieder-nachweisung — Muster 1, 2, 3a und 3b — einreichen.

Groß Strehly, den 27. Dezember 1917.

Die Herren Landesbeamten ersuche ich, die Haupt- und Nebenregister für das Jahr 1917 mit dem 31. Dezember 1917 unter Bemerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen abzuschließen und mir die Nebenregister nebst den Sammelakten zum Heiratsregister bis spätestens den 10. Januar f. Js. einzureichen. Vor der Einreichung der Nebenregister ersuche ich, diese einer Durchsicht zu unterziehen, insbesondere zu prüfen, ob die Übertragungen richtig erfolgt und die Eintragungen sämtlich beglaubigt sind.

In den auf mehrere Jahre angelegten Hauptregistern ist der Abschlußpermet auf die der letzten Eintragung für 1917 folgenden Seite zu setzen. Die Eintragungen für 1918 sind wieder mit Nr. 1 zu beginnen.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß der Vordruck der Abschlußseite stets durch Durchstreichen zu entwerthen ist.

Groß Strehly, den 17. Dezember 1917.

### Maschinensführerkursus.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 4. Dezember 1917 Sonderbeilage zu Stück 48 bringe ich hiermit zur Kenntnis der Beteiligten, daß der nächste Kursus für Zivilpersonen zur Ausbildung von Maschinensführern vom 7. bis 21. Januar und ein weiterer vom 18. Februar bis 4. März 1918 in Liegnitz stattfindet. Etwaige Meldungen

zur Teilnahme sind der Maschinenankaufs-Centrale schlesischer Landwirte G. m. b. H. in Liegnitz, Neue Dreslauerstraße 21 direkt zu übermitteln.

Groß Strehly, den 28. Dezember 1917.

### Betrifft: Ausstellung von Mahlkarten für die Zeit vom 1. II. bis 31. III. 1918.

Die Mahlkartenanträge für die Zeit vom 1. II. bis 31. III. 1918 sind in geschlossenen Listen von den Gemeindevorständen bis spätestens 15. Januar 1918 beim Kreisaußschuß einzureichen.

Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß bei Personen gleichen Namens die Bezeichnung I. II. u. f. w. beigefügt werden muß. Im übrigen verweise ich auf meine Kreisblattverfügung vom 21. August 1917 Kreisblatt Stück 34 Seite 437.

Groß Strehly, den 31. Dezember 1917.

### Betrifft: Ausstellung von Saatkarten für Sommergetreide.

Unter Hinweis auf die Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 — Sonderbeilage zu Stück 26 des Kreisblattes — mache ich auf meine Kreisblattverfügung vom 8. August 1917 Beilage zu Stück 32 des Kreisblattes Seite 413 aufmerksam. Vor allem ist Absatz 2 zu beachten, wonach jeder Saatkartenantrag von der Ortsbehörde bescheinigt sein muß. Es sind möglichst geschlossene Listen einzureichen.

Groß Strehly, den 31. Dezember 1917.

Mit Bezug auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 8. d. Mts. Stück 50 betr. Petroleumkriegsparalampen ersuche ich den Bedarf der Ortsbehörden, soweit es nicht bereits gesehen, nunmehr umgehend bei mir anzumelden.

Groß Strehly, den 29. Dezember 1917.

### Der Königliche Landrat Grospietsch.

Für den hiesigen Kreis werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

### Wallnüsse ohne grüne Schale

|               |                  |                    |
|---------------|------------------|--------------------|
| Erzeugerpreis | Großhandelspreis | Kleingandelspreis  |
| 50 Pfg.       | 85 Pfg.          | 1,10 Mk. je Pfund. |

Groß Strehly, den 22. Dezember 1917.

### Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

gez. Grospietsch.

Die Gräfl. Forstverwaltung Zyrowa hat auf dem Jagdgelände der Herrschaft Zyrowa 1 den Auktionsgebieten der Gemeinden Zyrowa, Krempa, Tschona, Olescha und Nieder Ellguth, Gistbroden zur Verteilung von Klauzeug ausgelegt.

Zyrowa, den 29. Dezember 1917.

Der Amtsvorsteher.

# Beilage

zu Stück 1 des „Groß Strehliher Kreisblattes“  
vom 4. Januar 1918.

## Anzeigen.



# Underberg

Wahlspruch:

## SEMPER IDEM.

Underberg-Boonekamp wird nur noch unter der Bezeichnung

### Underberg

in den Verkehr gebracht. Die alte anerkannt vorzügliche Qualität  
bleibt unverändert.



H. Unterberg  
H. W. & C. Unterberg-Kellerei,  
Königs- & Fraussen.

**H. Unterberg-Albrecht**  
RHEINBERG (Rhd.) • Gegründet 1846.



H. Unterberg  
H. W. & C. Unterberg-Kellerei,  
Königs- & Fraussen.

### Brennholz-Verkauf.

Das auf dem Grundstück des Grundbesitzers Herrn  
K o z l i k in Dinitz aufgearbeitete Brennholz gelangt am  
Dienstag, den 8. Januar von Vormittags 10 Uhr ab  
im Gasthause in Dinitz meistbietend an Konsumenten  
gegen sofortige Bezahlung zum Verkauf.

Das Betreten des Fußweges welcher zu un-  
seren Grundstücken gehört, wird verboten. Nichtbefolgung  
dieses Verbots wird strafrechtlich verfolgt werden.

Josef Drysch, Anton Mańczuk  
Klein Stanisch.

### Besuch

ein scharfer Wachhund (Müde) zur Begleitung des  
Wächters, gleich welcher Rasse und Größe. Offerten  
unter Preisangabe an: Oberstl. Portland-Cement-  
und Kalkwerke A.-G. Groß Strehli.

### Ziehung am 8. und 9. Januar

der 1. Klasse der 237. Königl.

Preuß. Staatslotterie.

Loose zu 5 und 10 Mark sind noch abzugeben.

**Georg Hübner,**

Königlicher Lottereeinnehmer.

### Ein Lehrling

für sofort oder später gesucht von  
**A. Thiel,** Kupferstchmd.  
Gr. Strehli.

1 bis 2, auch kleinere  
Arbeitspferde kauft

**C. Kaluza,**  
Deuthen D.-S.

### Neuer Lastschlitten

zu verkaufen.

**Schnurra,** Blottnitz.

Ein gut erhaltener großer  
**Familien Schlitten**  
zu verkaufen bei

**Frau Anna Klose**  
Groß Strehli.

Für mein Colonialwaren-  
und Delikatessengeschäft suche  
ich zum 1. 4. 18 ev. auch sofort  
einen Lehrling.

Polnische Sprache Bedingung.

**Reinh. Freyhöfer**  
Groß Strehli.

Wer kurz aber doch erschöpfend über alle wichtigen Kriegsereignisse, Politik, Vorfälle in Heimat und Provinz, vor allem aber über die Stadt und Kreis betreffenden kriegswirtschaftlichen Anordnungen unterrichtet sein will, der lese und abonniere auf die, wöchentlich 3mal, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend erscheinende

## **Groß Strehliher Zeitung**

Stadtblatt für Ujest und Lešná.

Das Bezugs geld beträgt monatlich 50 Pfg., vierteljährlich 1,50 Mk., mit Abtrag durch den Briefträger 1,74 Mark. Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Briefträger jederzeit entgegen. Probenummern umsonst und frei.

Verlag und Geschäftsstelle der Groß Strehliher Zeitung

Georg Hübner.